

## **Antrag**

**der Abgeordneten Joana Cotar, Barbara Lenk, Eugen Schmidt, Beatrix von Storch, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann und der Fraktion der AfD**

### **Die Chancen Künstlicher Intelligenz in Deutschland und in der EU erkennen und fördern – Für einen differenzierten Umgang mit der Risikoklassifizierung von Lösungen Künstlicher Intelligenz**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es liegt in der Natur der Digitalisierung, dass die mit ihr einhergehenden Datenströme physische, nationale und kulturelle Grenzen überschreiten. Unternehmen, deren Geschäftsmodelle auf der Erhebung, Speicherung, Strukturierung, Interpretation und Monetarisierung maschinenlesbarer Daten beruhen, können ihre Dienste potenziell weltweit anbieten, wovon Kunden global profitieren. Als eine Ausdifferenzierung der Digitalisierung können Lösungen Künstlicher Intelligenz (KI) begriffen werden. Die Europäische Kommission beobachtet die Aktivitäten großer Digitalkonzerne, die für ihre unterschiedlichen Dienstleistungen mittlerweile routiniert auf KI-Lösungen zurückgreifen, seit langem und tut sich mit verschiedenen Regulierungsvorhaben hervor. Im Falle der Anwendungen Künstlicher Intelligenz in Europa setzt die Kommission mit dem geplanten „Gesetz über Künstliche Intelligenz“ (COM(2021) 206 final) auf eine Klassifizierung von KI-Lösungen entlang ihres Schädigungspotentials, die im Grundsatz zu begrüßen ist, hinsichtlich der mit ihnen verbundenen Chancen aber einer deutlichen Nachbesserung bedarf.

Nach Auffassung zahlreicher Unternehmen, Wissenschaftler und Politiker haben Systeme Künstlicher Intelligenz ein enormes Potential, die Welt der menschlichen Arbeit, der Kommunikation, der Produktion, der Sicherheit, der Mobilität und der diskursiven Entscheidungsfindung günstig zu beeinflussen. Bezüglich der Auswirkungen von KI-Lösungen ist dann auch von einem Paradigmenwechsel oder einem Game Changer die Rede. Dabei sind Anwendungen Künstlicher Intelligenz nicht mehr nur Gegenstand theoretischer Debatten über die gegebenenfalls unkontrollierbare Macht der Maschinen, sie sind längst unspektakulär im Alltag der Menschen angekommen: Hinter jedem Ergebnis einer Internetsuche stehen algorithmische Strukturierungen der gelieferten Informationen; personalisierte Werbung auf Online-Plattformen fußt auf algorithmischer Auswertung des individuellen Surfverhaltens; an der Börse trifft eine spezialisierte Software in Millisekunden Kauf- und Verkaufsentscheidungen; in der Personalauswahl geben Algorithmen Einschätzungen zur Eignung einzelner Bewerber ab; auf Dating-Apps machen Algorithmen Vorschläge zu einem passenden Match.

Die heutigen KI-Lösungen funktionieren auf der Grundlage von Daten in riesigen Mengen, die auf spezialisierter Hardware in hoher Geschwindigkeit sortiert, konsteliert und interpretiert werden; je mehr Datenpunkte die Software über eine konkrete Person in ihre Prognose über ihr mutmaßliches Verhalten einbeziehen kann, desto feiner und genauer wird diese. Dabei erweisen sich die heutigen Neuronalen Netze als lernende Systeme, d. h. sie wiederholen keine Rechenungenauigkeiten, sondern liefern beim zweiten Schritt bessere Resultate. So unterschiedlich die angebotenen Dienste auf den ersten Blick sind, bauen sie alle auf dem gleichen Rohstoff der Daten auf. Die Sammlung, Strukturierung, Auswertung und Kontrolle maschinenlesbarer Daten erlaubt es den anbietenden Unternehmen, ihre Dienste einerseits in großen Dimensionen zu skalieren, andererseits immer präziser auf den einzelnen professionellen Anwender als auch den Endnutzer zuzuschneiden. Dabei korreliert die wachsende Menge der Daten mit der Differenzierung der durch sie ermöglichten Dienstleistungen. Die großen oligopolartigen Digitalkonzerne drohen auch auf dem Markt der KI-Lösungen zu Gatekeepern zu werden. Ihre immensen Datenschätze begünstigen den Entwurf, das Training und die Kommerzialisierung von KI-Lösungen; ihre Finanzkraft erlaubt es ihnen, eventuell konkurrierende KMU und Startups zu kaufen und in ihren Konzern zu integrieren; ihre Forschungsbudgets ziehen viele exzellente KI-Köpfe von den Universitäten ab; ihre Lobbyaktivitäten zielen auf minimale Marktregeln in ihrem Sinne.

Die Europäische Kommission hat im April 2021 einen „Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für Künstliche Intelligenz (Gesetz über Künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union“ vorgelegt (COM(2021) 206 final). Demnach solle sich KI an den EU-Werten der Demokratie, der Rechtssicherheit, der Nichtdiskriminierung, des fairen Wettbewerbs und des Datenschutzes orientieren und dem Menschen in seiner Würde dienen. Der Verordnungsentwurf zur KI steht im Zusammenhang einer Reihe an Gesetzesvorschlägen der Kommission im Rahmen ihrer Digitalstrategie (COM(2020) 66 final), wie etwa dem Data Governance Act (COM(2020) 767 final), dem Digital Services Act (COM(2020) 825 final), dem Digital Markets Act (COM(2020) 842 final) oder jüngst dem Data Act (COM(2022) 68 final). Ziel all dieser Regulierungsinitiativen ist laut Kommission das Ermöglichen des Funktionierens eines europäischen digitalen Binnenmarktes, der anbieterseitig faktisch von wenigen großen Internetkonzernen mit jeweils gewaltigen Datenbeständen bedient wird. Kern des Verordnungsvorschlages ist die Einordnung von KI-Lösungen entlang des mit ihrer Anwendung verbundenen Risikos in vier Risikoklassen ([https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/excellence-trust-artificial-intelligence\\_de](https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/excellence-trust-artificial-intelligence_de)): in solche mit unzulässigem, mit hohem, mit begrenztem und mit minimalem Risiko. Diese Klassifizierung und die damit verbundene Kennzeichnung von KI-Lösungen soll das Vertrauen der Nutzer in die Anwendungen stärken. Die Kommission geht davon aus, dass 5 bis 15 Prozent der KI-Systeme als hochriskant einzustufen wären (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion, Drucksache 20/1663, hier S. 2).

Der Sonderausschuss des Europäischen Parlamentes zu künstlicher Intelligenz im digitalen Zeitalter kommt in seinem Berichtsentwurf (2020/2266(INI)) zum Ergebnis, dass ein erheblicher Anteil an KI-Innovationen und mehr noch die Marktpositionierung von KI-Technologien außerhalb Europas stattfinden. Einmal mehr drohe Europa in technologischer Hinsicht von Konkurrenten anderer Weltregionen abgehängt und konkret zu einer „digitalen Kolonie“ Chinas und der USA zu werden (ebenda, S. 10). Der Ausschuss moniert weiter, dass die vorgelegte Verordnung zu sehr auf mögliche Risiken und zu wenig auf mögliche Chancen abhebe (ebenda, S. 12) und zudem keine Regelungen zum Zugang und zum Austausch von Daten, ohne die in der KI-Welt nichts gehe, vorsehe (ebenda, S. 43). Eine tragfähige EU-KI-Strategie bestünde nach Auffassung des Ausschusses unter anderem darin, die europäischen Anstrengungen in

Forschung, Innovation, Infrastruktur und Investitionen zu vervierfachen (ebenda, S. 28).

Die Bundesregierung ist über den Europäischen Rat in die Verhandlungen über das vorgeschlagene Gesetz über Künstliche Intelligenz involviert. Im Koalitionsvertrag (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>; hier S. 18) bekennt sie sich dazu, Investitionen in Künstliche Intelligenz messbar zu stärken. Bei KI-Lösungen solle ein mehrstufiger risikobasierter Ansatz zur Anwendung kommen; europarechtlich auszuschließen seien biometrische Gesichtserkennung im öffentlichen Raum sowie ein automatisiertes staatliches Sozialkreditsystem auf KI-Basis (ebenda; diese Anwendungen wären auch nach Artikel 5 der vorgelegten Verordnung verboten). In ihrer Fortschreibung der 2018 erstmals veröffentlichten nationalen KI-Strategie beschließt die Bundesregierung, die staatliche Fördersumme für KI bis 2025 von 3 auf 5 Mrd. Euro zu erhöhen (<https://www.ki-strategie-deutschland.de/home.html>).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

sich bei den Verhandlungen über das „Gesetz über Künstliche Intelligenz“ (COM(2021) 206 final, zitiert als „Verordnung“ oder als „KI-VO-E“) dafür einzusetzen, dass

- der Artikel 5 der Verordnung über „verbotene Praktiken im Bereich der Künstlichen Intelligenz“, etwa an geeigneter Stelle zum Verbot biometrischer Echtzeitfernidentifizierungssysteme zu Überwachungszwecken, um den Satz „Das Recht auf Anonymität sowohl im öffentlichen Raum als auch im Internet ist zu gewährleisten“ erweitert wird – so wie es die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der AfD-Bundestagsfraktion zur geplanten KI-VO-E auch bekräftigt hat (Drucksache 20/1663, hier S. 4);
- die im Titel III als Hochrisikosysteme klassifizierten KI-Systeme nicht allein als sinn- und zweckfreie Technologie betrachtet werden, sondern dass ihr spezifischer Verwendungszweck durch konkrete Anwender im jeweiligen Zusammenhang mitgedacht wird und dass dies Eingang in die Verordnung findet (so wie etwa eine algorithmisch gesteuerte Drohne eine Kamera beim Film als auch eine Bombe im Krieg transportieren kann);
- die möglichen KI-Lösungen in der geplanten Verordnung nicht nur defensiv in Risikoklassen eingeordnet werden, sondern komplementär in Chancen- oder Wertigkeitsklassen. Der bereits erfolgreiche Einsatz von KI-Lösungen in der Medizin, der pharmazeutischen Forschung, der Landwirtschaft, der Verkehrslenkung, der industriellen Fertigung sowie der Medien- und der Kunstproduktion (mit lediglich einem begrenzten Risiko gemäß KI-VO-E) soll exemplarisch dargestellt werden. Auf diese Weise ließe sich das enorme Innovations- und Schöpfungspotential von KI auf einem hoch dynamischen Markt betonen, was in Deutschland und in der EU im Gegensatz zu den USA und zu China zu selten und zu zaghafte geschieht;
- die prohibitiv wirkenden administrativen und finanziellen Hürden zur geforderten Risikoklassifizierung von KI-Systemen, die von den Unternehmen selbst zu erbringen sind, gesenkt werden, damit nicht nur global agierende Konzerne, sondern auch KMU und KI-Startups die Risikoeinschätzung ihrer Lösungen leisten und darüber in Verkehr bringen können;

- der Titel V der geplanten Verordnung „Maßnahmen zur Innovationsförderung“ um einen Artikel erweitert wird, der Pilotprojekte gerade deutscher und europäischer Startups und KMU im Bereich KI fördert. Hierunter fallen Kooperationen zwischen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Akteuren ebenso wie der Zugang zu Kapitalgebern im fortgeschrittenen Stadium der Entwicklung, Erprobung und Vermarktung der KI-Anwendung;
- der Artikel 55 der Verordnung „Maßnahmen für Kleinanbieter und Kleinnutzer“ um einen Absatz 3 erweitert wird, der festlegt, dass das Verfahren für die Konformitätsbewertung für KI-Lösungen gemäß Artikel 43 für Startups und Kleinanbieter vereinfacht und verkürzt wird;
- die geplante Verordnung um einen eigenen Titel zu „Daten, Datenzugänglichkeit, Datennutzung und Datenverfügbarkeit“ erweitert wird. KI-Systeme sind ohne umfangreiche, hochwertige, strukturierte Daten zum Trainieren und zur Anwendung nicht denkbar, daher sollte der professionelle Umgang mit Daten Teil der vorliegenden Verordnung werden und nicht ausgelagert werden etwa in den geplanten Data Act der Kommission (COM(2022) 68 final);
- die geplante Verordnung um einen eigenen Titel zu „Normen und Standards“ erweitert wird. Die Normung im Entstehen respektive Wachstum begriffener Technologien hat entscheidenden Anteil an der Marktfähigkeit konkreter Lösungen und damit Marktchancen einzelner gegenwärtiger und künftiger Anbieter. Hier sollte die Kommission es als ihre Aufgabe begreifen, die (Normungs-)Interessen deutscher und europäischer Akteure im Bereich der Künstlichen Intelligenz in den internationalen Gremien mit Nachdruck zu vertreten;
- die geplante Verordnung um einen eigenen Titel „KI-Kompetenzen“ erweitert wird. Es liegt im Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten, dass ihre Bevölkerungen über klares Wissen über den Einsatz von KI-Lösungen verfügen und damit als Nutzer ebenso souverän umgehen können, wie es Unternehmen, Universitäten oder Verwaltungen tun. Diese Investition in digitales und KI-Wissen wäre ein Element einer digitalen Souveränität der EU und ihrer Mitgliedstaaten;
- die „European AI Startup Landscape“ (<https://www.ai-startups-europe.eu/>), die bislang die EU-Mitgliedländer Deutschland, Frankreich, Schweden und die Niederlande abbildet, auf die ganze Europäische Union ausgeweitet wird. Diese KI-Startup-Landschaft (deutsche Fassung unter [https://aai.frb.io/assets/images/aai\\_startup-landscape-2022\\_Final.pdf](https://aai.frb.io/assets/images/aai_startup-landscape-2022_Final.pdf)) erhöht die Sichtbarkeit der teilnehmenden Startups, erklärt ihren spezifischen Nutzen und bringt sie mit potentiellen industriellen Kunden, Endnutzern sowie Finanziers zusammen. Sie kann als integraler Bestandteil der vorliegenden KI-VO-E in deren digitaler Version regelmäßig aktualisiert werden.

Berlin, den 31. Mai 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**